

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Ratsfraktionen
(Beschluss der Ratsversammlung 16.03.2023)

1. Allgemeines
 - 1.1 Fraktionen haben als Teile und Gliederungen der Ratsversammlung die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse zu fördern und eine zügige Bewältigung der kommunalen Aufgaben zu ermöglichen.
 - 1.2 Im Rahmen dieser Aufgabenstellung werden die Fraktionen zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Zuwendungen an die Fraktionen dürfen nicht der Finanzierung der Parteien oder Wählergemeinschaften dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig.
 - 1.3 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (§ 75 GO). Die gewährten Mittel dürfen die tatsächlichen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung nicht überschreiten. Die Zuwendung darf nicht Ersatz für Aufwendungen sein, die den einzelnen Mitgliedern der Ratsversammlung und der Ausschüsse entstehen und deshalb bereits im Rahmen der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung abgegolten sind.

2. Bemessung und Verwendung

- 2.1 Die Zuwendung ist - soweit der erforderliche Aufwand der Fraktionen nicht ganz oder teilweise direkt aus einzelnen Haushaltstiteln getragen wird - entsprechend der personellen Stärke der Fraktionen zu bemessen.

Um jeder Fraktion ihre Aufgabenerfüllung zu garantieren, wird ein Sockelbetrag gewährt, der sich an der Fraktionsstärke orientiert (siehe 2.3).

Hiernach erhalten die Fraktionen einen jährlichen Sockelbetrag sowie einen festen Betrag je Fraktionsmitglied. Über die Höhe der Zuwendung beschließt die Ratsversammlung auf Vorschlag des Ältestenrates im Rahmen der im Haushalt der Landeshauptstadt Kiel zur Verfügung gestellten Mittel. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus in Raten zu je 1/12 des errechneten Jahresbetrages.

- 2.2 Aus Haushaltsmitteln zuwendungsfähig ist dabei ausschließlich der zur Erfüllung der organschaftlichen Aufgaben nachprüfbar notwendige sachliche und personelle Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen.
- 2.3 Die Mitarbeitenden der Fraktionen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, in der Auslegung, dass die Regelungen des TVöD Anwendung finden.

Der zu erstattende Personalaufwand umfasst das Entgelt für eine Funktion "Fraktionsgeschäftsführer*in" und bis zu zwei weiteren Funktionen für "Verwaltung" und "Assistenz". Die Besetzung der Funktionen mit Teilzeitkräften ist zulässig. Die interne Arbeitsstruktur der Fraktionsgeschäftsstellen bleibt davon unberührt:

Große Fraktionsstärke (ab 12 Mitglieder)

- 1/1 Stelle Entgeltgruppe 14 (TVöD)
- 1/1 Stelle Entgeltgruppe 10 (TVöD)
- 1/1 Stelle Entgeltgruppe 8 (TVöD)

Mittlere Fraktionsstärke (8 bis 11 Mitglieder)

1/1 Stelle Entgeltgruppe 13 (TVöD)

1/1 Stelle Entgeltgruppe 10 (TVöD)

Kleine Fraktionsstärke (4 bis 7 Mitglieder)

1/1 Stelle Entgeltgruppe 13 (TVöD)

1/1 Stelle Entgeltgruppe 8 (TVöD)

Kleinstfraktionsstärke (2 bis 3 Mitglieder)

1/1 Stelle Entgeltgruppe 13 (TVöD)

Die Berechnung des tariflichen Aufwands stellt ausdrücklich keine Mittelwertberechnung dar, sondern berücksichtigt unter anderem das altersmäßig anfallende Entgelt und die nach TVöD vorgegebene individuelle Erfahrungsstufe. Sofern die Funktionen nur anteilig (z.B. in Teilzeit) in Anspruch genommen werden, haben die Fraktionen Anspruch auf finanzielle Erstattung des vollen tariflichen Aufwands, die der Stadt bei entsprechender Besetzung entstanden wären, als Zuwendung für Personal- und Sachaufwand.

Sofern die Funktionen nicht in Anspruch genommen werden, haben die Fraktionen Anspruch auf Erstattung des Mittelwertes eine Entgeltgruppe unter der bewerteten Funktion.

Die Mitarbeitenden unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des*der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden, der*die auch gleichzeitig unmittelbare Führungskraft ist.

Soweit den Fraktionsmitarbeitenden Ansprüche wegen geleisteter Überstunden zustehen, gehen diese zu Lasten der Fraktionen.

Die Fraktionen haben die Möglichkeit, die Funktionen eigenverantwortlich zu besetzen. Bei Besetzungen mit Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Kiel bleiben die Arbeitsverträge, die diese geschlossen haben, hinsichtlich der Vertragsdauer unberührt. Bei externer Besetzung schließen die Fraktionen einen Arbeitsvertrag mit den jeweiligen Bewerber*innen. Ein Übernahmeanspruch in ein Arbeitsverhältnis mit der Landeshauptstadt Kiel entsteht hieraus nicht.

In beiden Fällen sind der Fraktion sämtlicher Personalaufwand, inklusive Personalverwaltungskosten sowie die im Falle von Stellenausschreibungen entstehenden Kosten von Seiten des Personal- und Organisationsamtes zu übernehmen.

Die Regelungen über Kostenerstattungen für nicht oder nur teilweise in Anspruch genommene Funktionen bleiben von dieser Regelung unberührt. Personalkostenerstattungen für nicht oder nur teilweise ausgeschöpfte Funktionen sind in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, in dem sie gezahlt werden.

Das Beschäftigungsverhältnis von Fraktionsmitarbeitenden endet mit Liquidation ihrer Fraktion.

Fraktionen sollen, um die Möglichkeit einer Rechtsnachfolge zu eröffnen, in Ihrer Geschäftsordnung verankern, dass sofern sich mit Beginn der neuen Wahlperiode eine neue Fraktion aus Mitgliedern der für die Fraktion namensgebenden Partei bildet oder eine Personenidentität mit mehr als 50% der Mitglieder besteht, dieser die Rechtsnachfolge angetragen wird. Die neu gebildete Fraktion ist verpflichtet, über diesen Antrag mit dem Beschluss über eine Geschäftsordnung, spätestens 30 Tag nach Beginn

der Wahlzeit zu entscheiden. Mit der Entscheidung für die Rechtsnachfolge werden auch die bestehenden Arbeitsverträge der Fraktion fortgesetzt.

- 2.4 Als Sachleistungen stellt die Landeshauptstadt Kiel den Fraktionen Geschäftszimmer zur Verfügung und übernimmt deren Instandhaltung und Reinigung sowie die Büroausstattung.

Die Kosten für Raumnutzung, Instandhaltung, Reinigung sowie Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Festnetztelefon) werden nicht auf die jährlichen Zuwendungen angerechnet.

Die als Sachleistung bereitgestellte Büroausstattung sowie die aus Zuwendungen beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bleiben Eigentum der Landeshauptstadt Kiel. Sie sind unverzüglich nach der Anschaffung zu inventarisieren. Ausgenommen sind Gegenstände, die zum Verbrauch bestimmt sind.

- 2.5 Weitere zuwendungsfähige Beträge sind dem beiliegenden Beispielkatalog zu entnehmen, der bei Bedarf fortzuschreiben ist.

3. Verfahren

Die Auszahlung von Zuwendungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten. Das Büro der Stadtpräsidentin/Büro des Stadtpräsidenten erteilt die Zuwendungsbescheide.

Zuwendungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.

- 3.1 Die Fraktionen haben dem Büro der Stadtpräsidentin/Büro des Stadtpräsidenten bis zum 31. März des Folgejahres einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Fraktionszuwendungen vorzulegen.

Die Vorsitzenden der Fraktionen haben dabei zu bestätigen, dass die öffentlichen Mittel bestimmungsgemäß (d.h. nur für die Fraktionsarbeit im Rahmen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse) verwendet worden sind.

Verwendungsnachweise sind ausschließlich über die Höhe der jährlichen Fraktionszuwendung aus öffentlichen Mitteln zu führen und müssen eine zahlenmäßige Auflistung der Ausgaben beinhalten. Weitere Einkünfte der Fraktionen (z.B. Eigenmittel, Spenden usw.) bleiben außer Betracht.

Ausgaben werden dem Zuwendungszeitraum zugerechnet, in dem die tatsächliche Auszahlung erfolgte (Kassenwirksamkeitsprinzip).

Soweit Teile der jährlichen Zuwendungen nicht verausgabt wurden, sind diese grundsätzlich an die Landeshauptstadt Kiel zurückzuzahlen.

Mit Zustimmung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten können, nach Prüfung des Nachweises durch das Rechnungsprüfungsamt, aus nicht verausgabten Zuwendungen zweckgebunden Rücklagen gebildet werden, die in das darauffolgende Haushaltsjahr übertragbar sind und in diesem zur Verwendung kommen müssen.

Über die Verwendung dieser Rücklagen ist - spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises für das Folgejahr - ein gesonderter Nachweis vorzulegen.

Im Jahr der Kommunalwahl ist der Nachweis bis zum 31. Januar vorzulegen, um die Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig vor dem jeweiligen Kommunalwahltermin zum Abschluss bringen zu können.

3.2 Das Büro der Stadtpräsidentin/Büro des Stadtpräsidenten prüft unter Einschaltung des Rechnungsprüfungsamtes die Verwendungsnachweise und stellt fest, in welcher Höhe die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen worden ist. Insbesondere vor Kommunalwahlen sollen die Prüfungen einen unmittelbaren zeitlichen Bezug zu dem jeweils zurückliegenden Geschäftsjahr haben.

3.3 Nicht verbrauchte Mittel oder Zuwendungen, für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt bzw. für die die zweckentsprechende Verwendung nicht anerkannt wird, sind von den Fraktionen nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Feststellung der Nichtanerkennung unverzüglich an die Landeshauptstadt Kiel zurück zu zahlen. Verbleibende Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Antrag der betreffenden Fraktion die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident nach Empfehlung durch den Ältestenrat.

Kommt eine Fraktion danach der Aufforderung zur Rückzahlung nicht nach, entscheidet auf Antrag der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten die Ratsversammlung darüber, ob weitere Teilbeträge an die betreffende Fraktion ausgezahlt werden sollen.

Aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität über die Wahlzeit hinweg wird den Fraktionen gleichen Namens die Möglichkeit eröffnet, sich nach einer Kommunalwahl durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten zur Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion zu erklären.

3.4 Für die örtliche und die überörtliche Rechnungsprüfung sind von den Fraktionen die Belege sieben Jahre aufzubewahren (§ 57 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an tritt der Beschluss der Ratsversammlung vom 15. Januar 2009 außer Kraft.

Anlage

Beispielskatalog zu den Zuwendungsrichtlinien

Zulässig sind grundsätzlich

a) Aufwendungen für

- Fraktionsklausuren, Fraktionstagungen einschließlich Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Fraktionsmitglieder und Fraktionsangestellte, soweit diese der Aufgabenstellung der Fraktion (siehe 1.1) dienen, sowie für bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, soweit ihre Arbeit im Fachausschuss berührt ist.
- Arbeitstreffen in Kiel und außerhalb Kiels
- Veranstaltungen, die der Willensbildung bzw. der Außendarstellung der Fraktion dienen
- Festveranstaltungen für historische Ereignisse mit kommunalem Bezug
- Eintrittskarten für eine/n Vertreter/in der Fraktion mit Begleitung, sofern dies der Aufgabenstellung der Fraktionen (siehe 1.1) dient
- Repräsentation
- kleine Präsente aus besonderem Anlass bis 25,00 €

b) Fraktionsveranstaltungen zu Bürgerentscheiden (auch vor Wahlen)

c) Erwerb von Ausstattungsgegenständen für Fraktionsbüros

z.B. EDV-Anlagen, Fotokopierer, Faxgeräte, Textverarbeitungssysteme u.ä. sowie je ein Faxgerät und ein Handy pro Fraktion zusätzlich außerhalb der Fraktionsräume

d) Mitgliedsbeiträge kommunalpolitischer Vereinigungen

e) Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit

- z.B. für Publikationen, Dokumentationen und Informationsschriften, für Anzeigen (nicht vier Wochen vor einer Wahl)

Die Mittel sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Es wird nur solche Öffentlichkeitsarbeit finanziert, die allein der Darstellung der Fraktionsarbeit in der Vertretungskörperschaft und in den Ausschüssen in kommunalen Angelegenheiten zum Inhalt hat.

f) Reise- und Fahrkosten

im Rahmen der Geschäftsführung und Fortbildung gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes

g) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Nicht zulässig insbesondere über die unter Ziffer a) aufgeführten Veranstaltungen hinaus:

Aufwendungen für Fraktionsausflüge, Festveranstaltungen von Fraktionen, Spenden aus unterschiedlichen Anlässen, Beschaffung von Dienstfahrzeugen, Autotelefonen und sonstige Mitgliedsbeiträge.

Ferner sind Wahlkampfveranstaltungen vier Wochen vor einer Wahl (einschließlich Europawahl und OB-Wahl) nicht zulässig.